

## Anlage I

### Auswertung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan „ Hofäcker-6.Änderung “ in Rudersberg

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<b>Regierungspräsidium eingegangen am 07.08.2020</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Referat 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen <u>entwickelten Bebauungsplan</u>. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p>	
	<p><b>Raumordnung</b> Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 BauGB sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p>	<p>Kenntnisnahme der Rechtslage.</p> <p>Das Regierungspräsidium erhält eine Mehrfertigung des Bebauungsplans, auch in digitalisierter Form.</p>

	<p><b>Abt. 3 Landwirtschaft</b>  Frau Cornelia Kästle  Tel.: 0711/904-13207  <a href="mailto:Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de">Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</a></p> <p><b>Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr</b>  Herr Karsten Grothe  Tel. 0711/904-14224  <a href="mailto:Karsten.Grothe@rps.bwl.de">Karsten.Grothe@rps.bwl.de</a></p> <p><b>Abt. 5 Umwelt</b>  Frau Birgit Müller  Tel.: 0711/904-15117  <a href="mailto:Birgit.Mueller@rps.bwl.de">Birgit.Mueller@rps.bwl.de</a></p> <p><b>Abt. 8 Denkmalpflege</b>  Herr Lucas Bilitsch  Tel. 0711/904-45170  E-Mail: <a href="mailto:Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de">Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</a></p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Dr. Nina Rohrberg-Braun</p>	
<p><b>Landratsamt  Rems-Murr-Kreis  eingegangen am  07.09.2020</b></p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Am Verfahren wurden die Ämter</p> <p><b>Baurechtsamt  Amt für Umweltschutz  Straßenbauamt  Kommunalamt</b></p>	

	<p>beteiligt. Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:</p>	
	<p><b>1. Baurechtsamt</b></p> <p>In der Begründung Ziffer 3 Planerische Vorgaben, Hochwassergefahrenkarte zweitletzter Absatz ist der Retentionsausgleich auf Flst. 85, Riedwiesen1, Gemarkung Asperglen verbindlicher zu regeln. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Der verlorengelassene Retentionsraum <b>wird</b> auf Grundstück Flst. 85, Riedwiesen1, Asperglen zeitgleich ausgeglichen.“</p> <p>Auf die Fachstellungnahme des Fachbereichs Hochwasserschutz und Wasserbau wird verwiesen.</p> <p>Hinweis: Bitte senden Sie den rechtskräftigen Bebauungsplan mit Anlagen digital unter <a href="mailto:gis@rems-murr-kreis.de">gis@rems-murr-kreis.de</a> an das GIS-Zentrum im Landratsamt Rems-Murr-Kreis. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Peter zur Verfügung, Tel. 07151/501-2083</p>	<p>Die Anregung wird aufgenommen. Die Formulierung wird wie vorgeschlagen angepasst.</p>
	<p><b>2. Amt für Umweltschutz</b></p> <p><b>Naturschutz und Landschaftspflege</b></p> <p>Im Plangebiet befinden sich alte Bauwerke und Gehölze. Beides könnten Lebensstätten von geschützten Tierarten sein. Bei Abrucharbeiten, Gehölzrodungen und Baumaßnahmen ist daher darauf zu achten, dass keine Lebensstätten geschützter Tierarten (z.B. Vogelnester, Fledermausquartiere, Mulch bewohnende Käfer oder Eidechsenvorkommen) beeinträchtigt werden. Es ist erforderlich, dass sich die Bauherren die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit durch einen Sachkundigen bestätigen lassen. Eventuell erforderliche Gehölzrodungen dürfen nicht in der Ve-</p>	<p>In Festsetzung 1.7 e) ist geregelt, dass die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit geplanter Maßnahmen durch einen Sachkundigen zu bestätigen ist. In der Festsetzung wird außerdem auf das Rodungsverbot innerhalb des Vegetationszeitraums hingewiesen. Ein Hinweis mit gleichem Wortlaut wird darum nicht als erforderlich gesehen.</p>

	<p>getationsperiode von 1.März bis 30.September durchgeführt werden.</p> <p>Es wird gebeten die Hinweise des Bebauungsplans entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Schulz, Tel. 07151 - 501 2107</p>	
	<p><b>Immissionsschutz</b></p> <p>Das Plangebiet soll als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. In der Nachbarschaft befindet sich eine Veranstaltungshalle einschließlich Parkplatz. Bei Veranstaltungen ist die Einhaltung der für allgemeine Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwerte nicht sichergestellt.</p> <p>Direkt nördlich angrenzend befindet sich ein Werkstattgebäude. Dieses wird nach unserem Kenntnisstand von einer Fensterbaufirma genutzt, deren Tätigkeitsschwerpunkt die Fenstermontage darstellt. Schreinerarbeiten werden derzeit unseres Wissens nicht durchgeführt. Sollte das Gebäude als Schreinerei genehmigt sein, ist im Falle einer späteren, diesem Zweck entsprechenden Nutzung mit erheblichen Konflikten zu rechnen, da Schreinereien in der Regel das Wohnen wesentlich stören.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Storck, Tel. 07151 - 501 2832</p>	<p>Die Lärmemissionen der Gemeindehalle wurden bereits im Verfahren „Hofäcker, 5. Änderung untersucht. Mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch die Nutzung der Gemeindehalle ist entsprechend dieser Untersuchung nicht zu rechnen.</p> <p>Das gewerbliche Grundstück wird nur noch in geringem Umfang genutzt und dient hauptsächlich als Lagerfläche eines Fensterbaubetriebs. Mittelfristig ist die Umwandlung der gewerblichen Nutzung in eine Wohnnutzung geplant.</p> <p>Dennoch lässt die genehmigte Nutzung durch eine Schreinerei die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets aber auch eines Mischgebiets im Plangebiet aktuell nicht zu.</p> <p>Darum wird im weiteren Verfahren das Planungsinstrument des einfachen Bebauungsplans gewählt und auf die Festsetzung einer Art der baulichen Nutzung verzichtet. Die Beurteilung von Bauvorhaben erfolgt dann in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung nach § 34 BauGB und orientiert sich an der tatsächlichen Bebauung.</p> <p>Diese Vorgehensweise wurde bereits im Vorfeld mit dem Landratsamt abgestimmt und kann dort mitgetragen werden.</p>

	<p><b>Grundwasserschutz</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p><b>Bodenschutz</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Aus den Unterlagen geht hervor, dass hier ein Retentionsausgleich durch Abgrabung auf Grundstück Flst. Nr. 85 erfolgen soll. Das Retentionsbecken soll eine Fläche von 1.205 m<sup>2</sup> aufweisen. Diese großflächige Abgrabung ist mit Eingriffen in das Schutzgut Boden verbunden.</p> <p>Um den Eingriff in das Schutzgut Boden zu minimieren ist bei der Herstellung der Retentionsmulde folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abgrabungen sind nur am Unterboden zulässig. D. h. bei der Herstellung einer Retentionsmulde ist zunächst der humose Oberboden abzuschleifen und fachgerecht nach DIN 19731 zwischenzulagern. Dann erfolgt die Abgrabung des Unterbodens und abschließend wird der abgetragene Oberboden wieder aufgebracht.</li> <li>- Die Fläche ist nach der Herstellung der Mulde umgehend wieder zu begrünen. Hierfür sollten wasserzehrende, tiefwurzelnde Pflanzen (z. B. Luzerne, Ölrettich oder Steinklee) verwendet werden.</li> <li>- Anfallender, überschüssiger Aushub ist nach den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.</li> </ul> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Schaaf, Tel. 07151 - 501 2753</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung bei der Herstellung der Retentionsmulde.</p>
	<p><b>Altlasten und Schadensfälle</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p><b>Kommunale Abwasserbeseitigung</b></p> <p>Bei der Planung und Ausführung sind die Vorgaben des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Niederschlagswasserverordnung zu beachten, wonach Niederschlagswasser ortsnah über die belebte Bodenzone mit einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm breitflächig versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p>	<p>Kenntnisnahme der Rechtslage. Der Nachweis der Entwässerung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.</p>
	<p><b>Gewässerbewirtschaftung</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p><b>Hochwasserschutz und Wasserbau</b></p> <p>Nach den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg wird der Planbereich bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100) des Schmiedbächle überschwemmt und liegt somit in einem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet (vgl. Anlage "Auszug Hochwassergefahrenkarte").</p> <p>Entsprechend § 78 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hat die Gemeinde in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,</li> <li>2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und</li> <li>3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.</li> </ol> <p>Dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Sowohl im zeichnerischen Teil als auch in der Begründung und im Textteil zum Bebauungsplan wurden die Überschwemmungsverhältnisse bereits abgehandelt.

Des Weiteren wurde das durch die vorgesehene Bebauung des Planbereichs verlorengelassene Retentionsvolumen ermittelt. Entsprechend den Angaben unter Ziffer 3. "Planerische Vorgaben" in der Begründung zum Bebauungsplan geht durch das geplante Bauvorhaben ein Retentionsraum von ca. 347 cbm verloren. Der erforderliche Ausgleich soll auf dem Grundstück Flst.Nr. 85, Riedwiesen 1, Gemarkung Asperglen, direkt angrenzend an die Wieslauf erfolgen. Allerdings bestehen gegen den vorgesehenen Retentionsausgleich Bedenken, da eine an der Wieslauf vorgenommene Abgrabung keinen funktionsgleichen Ausgleich für den Entfall des Überschwemmungsgebietes am Schmiedbächle darstellt. Sofern allerdings die Maßnahme an der Wieslauf, sobald diese umgesetzt ist, ins Hochwasserschutzregister der Gemeinde eingebucht wird und der Ausgleich für die Maßnahme am Schmiedbächle über das kommunale Hochwasserschutzregister erfolgt, kann die Ausgleichsmaßnahme an der Wieslauf indirekt für das Vorhaben herangezogen werden.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass derzeit im Oberlauf der Wieslauf das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Oberndorf des Wasserverbandes Wieslauftal gebaut wird und das Becken voraussichtlich Ende des Jahres betriebsbereit ist. Daher sollte bevor man die Ausgleichsmaßnahme an der Wieslauf wasserrechtlich beantragt und umsetzt, zunächst durch ein entsprechendes Fachbüro für Wasserwirtschaft geprüft werden, ob die für den Retentionsausgleich vorgesehene Fläche auch nach Inbetriebnahme des HRB Oberndorf noch überschwemmt wird. Sofern dies nicht der Fall ist, wäre die Fläche zur Schaffung von Retentionsvolumen sowieso nicht geeignet.

Da der Retentionsausgleich keine Voraussetzung für das Bebauungsplanverfahren darstellt, bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken. Allerdings ist der Text unter Ziffer 3. "Planerische Vorgaben" in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend anzupassen (u.a. Retentionsausgleich über kommunales Hochwasserschutzregister).

Der Gemeinderat hat 2019 eine Satzung über ein Hochwasserschutzregister und die Kostenerstattung für Retentionsraum-Maßnahmen beschlossen und damit die Voraussetzung für die Führung eines Hochwasserschutzregisters geschaffen.

Die Maßnahme wird nach Herstellung ins Hochwasserschutzregister eingebucht und anschließend für das Bauvorhaben herangezogen.

Die Prüfung ob und in welchem Umfang sich das Hochwasserrückhaltebecken Oberndorf auf die Überflutungssituation des vorgesehenen Ausgleichsgrundstück auswirkt, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Herstellung des Retentionsraumausgleichs geprüft.

	<p>Für Rückfragen stehen zur Verfügung:  Frau Hett, Tel. 07151 - 501 2146  Frau Lenz, Tel. 07151 - 501 2223</p>	
	<p><b>3. <u>Straßenbauamt</u></b></p> <p>Analog zu der 5. Änderung - Hofäcker (Baugebiet auf anderer Straßenseite) ist auf ausreichende Stellplätze auf Privatfläche zu achten, da bereits jetzt ein dortiger Parkdruck besteht.</p> <p>Außerdem sind bei Ein- und Ausfahrten entsprechende Sichtfelder (3 mal 30 m bei 30 km/h) nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) zu gewährleisten. Insbesondere wenn Nebenanlagen lediglich 2 m vom Fahrbahnrand abgerückt sein müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Rudersberg wurde in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Die Vorgaben der RASSt 06 zu Sichtfeldern beziehen sich auf Knotenpunkte im öffentlichen Straßenraum. Im Bebauungsplan werden keine Sichtfelder für private Grundstückszufahrten festgesetzt. Bei Planung und Bau der privaten Stellplätze, Garagen, Carports, Zufahrten etc. ist durch die Bauherren bzw. Eigentümer auf eine ausreichende Übersicht zu achten.</p>
	<p><b>4. <u>Kommunalamt</u></b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Ruppert</p> <p>Anlagen: Auszug Hochwassergefahrenkarte, Planunterlagen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>Verband Region Stuttgart  eingegangen am  19.08.2020</b></p>	<p>Sehr geehrter Herr Schaal,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.</p>	

	<p>Der Planung stehen keine Ziele des Regionalplans entgegen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: <a href="mailto:planung@region-stuttgart.org">planung@region-stuttgart.org</a>), zu überlassen.</p> <p>Beste Grüße,</p> <p>Corinna Schmidt</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Regierungspräsidium erhält eine digitale Fertigung des rechtskräftigen Bebauungsplans.</p>
<p><b>Syna eingegangen am 12.08.2020</b></p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Zusendung der oben genannten Unterlagen, von unserer Seite aus bestehen keine Bedenken. Die Strom- und Erdgasversorgung kann durch Erweiterung unserer bestehenden Anlage sichergestellt werden.</p> <p>Bitte teilen Sie uns schnellstmöglich den ungefähren Leistungsbedarf, bei den neu zu errichtenden Gebäuden mit, um die zeitnahe Stromversorgung gewährleisten zu können.</p> <p>Auf Kableverlegungen, die durch zukünftige Bauvorhaben bzw. durch Leistungserhöhung kurzfristig ausgelöst werden, die uns zum jetzigen Zeitpunkt nicht angekündigt sind und deshalb in unseren Planungen noch nicht berücksichtigt sein können, möchten wir hinweisen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Syna</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Telekom eingegangen am</b></p>		
<p><b>Vodafone BW GmbH eingegangen am 03.08.2020</b></p>	<p>Sehr geehrter Herr Schaal,</p>	

	<p>vielen Dank für Ihre Information.</p> <p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
--	---	-----------------------

**Einwendungen von Privatpersonen**

<b>Eingegangen am</b>		
